

## Beschluss

### Festlegung von Zuzahlungsbefreiungsgrenzen nach § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V

vom 07. Mai 2007

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V gemeinsam und einheitlich (§ 213 Abs. 2 SGB V) für die nachfolgenden Festbetragsgruppen mit ausschließlich verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 SGB V (Stufen 1,2 und 3) Zuzahlungsbefreiungsgrenzen beschlossen:

Bezüglich der Festbetragsfestsetzungen vom 23.10.2006 (BAnz. Nr. 211 vom 10.11.2006) sind folgende Gruppen betroffen:

<b>Stufe</b>	<b>Festbetragsgruppe</b>		<b>Faktor</b>
1	Acetylcystein	1A	0,5
1	Estriol	1	0,5
1	Indometacin	3	0,5
1	Tramadol	5	0,5
2	Cefalosporine	1	0,7
2	Cefalosporine	2	0,6
2	Cefalosporine	3	0,7
2	Prostaglandin-Synthetase-Hemmer	9	0,5

Bezüglich der Festbetragsfestsetzungen vom 07.05.2007 (BAnz. Nr. 88 vom 11.05.2007) sind folgende Gruppen betroffen:

<b>Stufe</b>	<b>Festbetragsgruppe</b>		<b>Faktor</b>
1	Fentanyl	1	0,7
1	Levodopa + Carbidopa	3	0,7
1	Terbinafin	1	0,7

2	Alpha-Rezeptorenblocker	1	0,7
2	Alpha-Rezeptorenblocker	2	0,7
2	Antianämika, andere	1	0,7
2	Makrolide, neuere	1	0,5
3	Bisphosphonate und Kombinationen von Bisphosphonaten mit Additiva	1	0,6

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der o. g. Festbetragsgruppen, deren Apothekenverkaufspreise inkl. MwSt. den Wert der jeweiligen Zuzahlungsbefreiungsgrenze nicht überschreiten, werden Versicherte von der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu leistenden Zuzahlung befreit.

Die Zuzahlungsbefreiungsgrenzen für die Arzneimittel der o. g. Festbetragsgruppen werden wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag des jeweiligen Arzneimittels wird um die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % reduziert. Von diesem Ergebnis wird der Apothekenfixzuschlag in Höhe von 8,10 Euro der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel abgezogen. Dieser Wert wird um den variablen Apothekenzuschlag in Höhe von 3% der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel reduziert. Der so ermittelte Wert wird mit dem für die jeweilige Festbetragsgruppe oben angegebenen Faktor multipliziert.

Zu diesem Wert wird der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % und 8,10 Euro der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel hinzugerechnet. Anschließend erfolgt die Hinzurechnung der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Dieses Ergebnis wird an den nächstmöglichen sich aus der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung ergebenden Apothekenverkaufspreis mit MwSt. angeglichen. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit MwSt.

Die Zuzahlungsbefreiungsgrenzen gelten vom 1. Juli 2007 an. Dieser Beschluss und seine Begründung kann beim

**Bundesverband der Betriebskrankenkassen,  
Kronprinzenstraße 6,  
45128 Essen,**

eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Sozialgericht Berlin,  
Invalidenstraße 52,  
10557 Berlin,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben werden.

Siegburg, den 07. Mai 2007

AOK-Bundesverband

Bundesverband der  
Betriebskrankenkassen

i. V. Dr. Meyers-Middendorf  
i. V. Schleert

i. V. Dr. Demmer

Bundesverband der  
Innungskrankenkassen

Bundesverband der  
landwirtschaftlichen Krankenkassen

Stuppardt

Blum

Verband der Angestellten-  
Krankenkassen e. V.

Arbeiter-Ersatzkassen-  
Verband e. V.

Gabler

Dr. Pfeiffer

Knappschaft

See-Krankenkasse

Linnemann

i. V. Dr. Kücking